Johann-Heinrich-Voß-Schule

Gymnasium der Stadt Eutin

Kapazitätsbegrenzung an der Johann-Heinrich-Voß-Schule Eutin

Leider hat die Johann-Heinrich-Voß-Schule nur begrenzte Räumlichkeiten, aber eine in den vergangenen Jahren stark angestiegene Schüler*innenzahl. Insofern haben Schulaufsicht und Schulträger eine Kapazitätsbegrenzung für den 5. Jahrgang beschlossen, die ab dem Schuljahr 2026/27 gilt. Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen für den 5. Jahrgang die Zahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze übersteigt, werden bei der Aufnahmeentscheidung folgende Kriterien berücksichtigt:

§ 1 Kapazitätsgrenzen

(1) Für die Johann-Heinrich-Voß-Schule wird eine 3-Zügigkeit für die Sekundarstufe I festgelegt, (d. h. 87 Kinder pro Jahrgangsstufe).
(2) Die Anzahl der Klassen, die an beiden Eutiner Gymnasien jeweils gebildet werden kann, wird für 2 Jahre durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

§ 2 Ausnahmeregelungen

Bei der Aufnahme gelten folgende Ausnahmen von der Kapazitätsbegrenzung:

1. Geschwisterregelung:
   Lernende, deren Geschwister bereits an der gewählten Schule unterrichtet werden, werden vorrangig aufgenommen, das gilt auch für Halbgeschwister und Patchwork-Geschwister. Sind mehr Geschwisterkinder als Plätze vorhanden, entscheidet das Losverfahren.

2. Schulische Leistungsstärke:
   Die Johann-Heinrich-Voß-Schule bietet leistungsstarken Schülerinnen und Schülern mit ihrem erprobten Konzept zur Begabtenförderung (Leuchtturm, Pfiffikus) sowie speziell für Akzeleration geschulten Lehrkräften und Lerncoaches ein spezielles Umfeld, in dem sie ihre Potenziale besonders gut entfalten können und professionell begleitet werden. Daher werden gem. § 5 Abs. 4 GymVO (und analog zu Punkt 2.4 des Aufnahmeerlasses) 15% der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig an Kinder vergeben, deren fachliche Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, gemessen an der Leistungsbeurteilung im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4, am stärksten ausgeprägt sind. Zur Beurteilung der schulischen Leistungsstärke werden die Fachnoten oder im Falle von Berichtszeugnissen die ersatzweise gebildeten Noten (s.u.) für die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht addiert. Die schulische Leistungsstärke wird als umso stärker ausgeprägt angenommen, je niedriger der so ermittelte Wert ist. Sollten an einer Stelle dieses Verfahrens mehr Kinder die gleiche schulische Leistungsstärke haben als Restplätze zur Verfügung stehen, dann entscheidet zwischen ihnen das Los.

Johann-Heinrich-Voß-Schule

Gymnasium der Stadt Eutin

§ 3 Auswahlverfahren bei Übernachfrage

(1) Übersteigen die Anmeldezahlen die festgelegte Aufnahmekapazität einer Schule, so entscheidet über die Vergabe der Plätze – unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen gemäß § 3 – ein Losverfahren.

(2) Das Losverfahren wird unter Aufsicht des Schulträgers durchgeführt.

(3) Eine Rückmeldung über das Ergebnis des Verfahrens erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens.

§4 Inkrafttreten

Diese Regelung gilt für alle Anmeldungen ab dem Schuljahr 2026/27.

Ergänzung zu §2.2:

Um die Vergleichbarkeit von Noten- und Berichtszeugnissen bei der schulischen Leistungsstärke herzustellen, kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:
a) Bei Notenzeugnissen werden die Fachnoten verwendet. Das gilt auch, wenn das Notenzeugnis gem. § 6 (3) GrVO um ein fachbezogenes Kompetenzraster ergänzt wurde.
b) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer fünfstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3, der vierthöchsten Kategorie der Wert 4 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.
c) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer vierstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2,25, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3,5 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.
d) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO in freier Form oder in einer anderen tabellarischen Form als in b) oder c) vor, so bildet die Schulleitung aus den Beschreibungen für jedes Fach eine Note, indem sie die beschriebenen Kompetenzen des Kindes in Relation zu den Fachanforderungen setzt.